

Vereinbarung
über die sachgemäße Umstempelung von Werkstoffen
und Erzeugnissen für Druckgeräte
gemäß Merkblatt AD2000 HP0 und Druckgeräte-Richtlinie (2014/68/EU) sowie für
Halbzeuge und Produkte des bauaufsichtlichen Bereichs gemäß der DIN EN 1090

Zwischen der Firma

Geme Mesker GmbH
Maschinen- und Anlagenbau
Töpferstraße 2
D-49170 Hagen a.T.W.

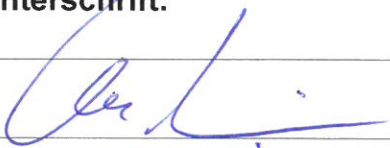
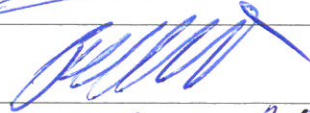
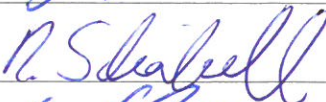
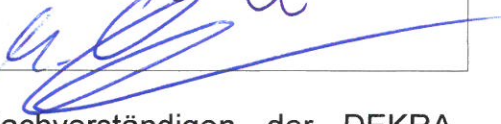
Im folgenden Inhaber der Zustimmung

genannt, und der

DEKRA Automobil GmbH
Handwerkstraße 15
70565 Stuttgart

Der Inhaber der Zustimmung darf entsprechend den in den folgenden Abschnitten festgelegten Abgrenzungen Werkstoffe entsprechend dem Merkblatt AD2000 HP0, der Druckgeräte-Richtlinie (2014/68/EU) und den bauaufsichtlichen Bereich umstempeln.

Als verantwortliche Werksangehörige benennt der Inhaber der Zustimmung hierfür:

Name:	Stempelzeichen:	Unterschrift:
Niemann, Uwe		
Gimmel, Guido	UN GG	
Petri, Heinrich	HP	
Schönhoff, Raphael	RS	
Uhlmann, Markus	MU	

Die Umstempelungsberechtigten wurden vom Sachverständigen der DEKRA Automobil auf ihre diesbezüglichen Pflichten hingewiesen.

1. Zweck und Abgrenzung der Vereinbarung

- 1.1. Die Vereinbarung stellt sicher, dass durch geeignete Maßnahmen sachgemäßes Umstempeln von Erzeugnissen mit Bescheinigung über Materialprüfungen durch den Inhaber der Zustimmung erfolgt.
- 1.2. Voraussetzung für die Verwendung der Werkstoffe ist, dass die Überprüfung der Werkstoffhersteller nach den entsprechenden Technischen Regeln, z.B. AD 2000 Merkblatt W 0, AD2000-Merkblatt HP 0, erfolgt ist.
- 1.3. Die Umstempelung von Erzeugnissen, die für die Verwendung in den unter Abschnitt 1.4 genannten Anlagen ein Abnahmeprüfzeugnis 3.2 nach DIN EN 10204 erfordern, berührt diese Vereinbarung grundsätzlich nicht. Ausnahmen für Weiterverarbeiter gemäß AD2000 Merkblatt HP 0 Abschnitt 4.2.1 sind für Kleinteile möglich, sofern das in Abschnitt 9 „Zusätzliche Vereinbarungen“ in dieser Vereinbarung aufgeführt ist.
- 1.4. Die Vereinbarung gilt für Werkstoffe und Erzeugnisse, die für die Herstellung von Druckgeräten gemäß Druckgeräte-Richtlinie (2014/68/EU) bzw. dem AD2000 Regelwerk, sowie Teilen von diesen bestimmt und mit Abnahmeprüfzeugnis 3.1, Werksbescheinigung (2.1) oder Werkszeugnis (2.2) nach DIN EN 10204 belegt sind, und die hinsichtlich Werkstoffhersteller und Kennzeichnung den Anforderungen des jeweiligen Regelwerkes entsprechen. Ebenfalls gilt die Vereinbarung für Werkstoffe und Produkte für den Metall- und Stahlbau im bauaufsichtlichen Bereich.
Die Vereinbarung ist auf den eigenen Lieferumfang beschränkt.

2. Voraussetzungen

Der Inhaber der Zustimmung erfüllt folgende Voraussetzungen:

- 2.1 Geeignete Betriebsorganisation.
- 2.2 Übersichtliche Lagerung
- 2.3 Die in der Vereinbarung aufgeführten Umstempelungsberechtigten verfügen über die erforderlichen Kenntnisse über Werkstoffe und Kennzeichnung entsprechend den Regelwerken.
- 2.4 Aus den vereinbarten Stempelzeichen sind der Inhaber der Zustimmung und der Umstempelungsberechtigte erkennbar.
- 2.5 Über umgestempelte Teile werden Betriebsaufzeichnungen geführt, aus denen alle Vorgänge (Werkstoff, Abmessungen, Aufteilung, Kennzeichnung, zugehörige Bescheinigung über Materialprüfungen und verantwortlicher Umstempelungsberechtigter) ersichtlich sein müssen.
- 2.6 Das ordnungsgemäße Umstempeln soll mindestens jährlich vom Sachverständigen der DEKRA Automobil unangemeldet überprüft werden, soweit vom Technischen Regelwerk keine anderen Fristen vorgeschrieben

sind. Hierzu erhält der Sachverständige der DEKRA Automobil Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen.

- 2.7 Der Inhaber der Zustimmung übernimmt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den getroffenen vertraglichen Regelungen die Verantwortung für das in seiner Betriebsstätte umgestempelte Erzeugnis.

3. Umstempeln

- 3.1 Das Umstempeln von Erzeugnissen mit Bescheinigungen über Materialprüfungen ist vor dem Trennen oder Bearbeiten der Teile mit dauerhafter Kennzeichnung entsprechend den Technischen Regeln vorzunehmen.

Bei bestimmten Erzeugnisdicken kann anstelle der Einprägung auch die Kennzeichnung entsprechend den jeweiligen Technischen Regeln mit dauerhafter Farbe aufgetragen werden oder auf sonstige geeignete Weise, zum Beispiel mit dem Vibrograph, erfolgen.

- 3.2 Anstelle des Herstellungskennzeichens hat der Umstempelungsberechtigte die Kennzeichnung mit seinem in dieser Vereinbarung festgelegten Stempelzeichen zu ergänzen.

4. Ausstellen von Bescheinigungen

Für das Umstempeln ist dem Werkstoffnachweis (Originalbescheinigung) eine Bescheinigung beizufügen.

Bei Weiterverarbeitern gilt abweichend:

Für die Ausstellung von Bescheinigungen über Materialprüfungen nach DIN EN 10204 gelten die Technischen Regeln. Soweit vereinbart, kann die Ausstellung von Bescheinigungen über das Umstempeln durch die von den verantwortlichen Werksangehörigen gegengezeichneten Betriebsaufzeichnungen ersetzt werden.

Werden umgestempelte Teile an einen anderen Weiterverarbeiter oder auf eine Baustelle geliefert, ist diesen Teilen eine Umstempelungsbescheinigung beizufügen oder ein entsprechender Vermerk auf dem Werkstoffnachweis vorzunehmen. Bei Verwendung einer Kennnummer muss die eindeutige Zuordnung zum Werkstoffnachweis sichergestellt sein.

5. Kosten

Die Kosten für die erstmalige Überprüfung und die regelmäßigen Nachprüfungen durch die DEKRA Automobil trägt der Inhaber der Zustimmung.

6. Umstempelungsberechtigte

Umstempelungsberechtigte sind nur die in der Vereinbarung aufgeführten Personen. Änderungen sind der DEKRA Automobil unverzüglich mitzuteilen.

7. Baustellen und Montagen (sofern zutreffend)

Für Baustellen und Montagen sowie für Reparatur- und Revisionsarbeiten ist diese Vereinbarung ebenfalls gültig.

8. Gültigkeit

Diese Vereinbarung gilt bis 01.04.2024 und setzt die Einhaltung der Anforderungen und die jährlichen Überprüfungen voraus. Die Geltungsdauer kann auf Antrag verlängert werden.

9. Zusätzliche Vereinbarungen

./.

10. Zurückziehen der Zustimmung

Die Zustimmung zum Umstempeln kann von der DEKRA Automobil zurückgezogen werden, wenn bei den regelmäßigen Überwachungen entsprechend Abschnitt 2.6 oder anderweitig festgestellt wird, dass die Voraussetzungen (Abschnitt 2) für die Zustimmung nicht mehr erfüllt sind.

11. Verpflichtung

Der Inhaber der Zustimmung verpflichtet sich, die in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen einzuhalten.

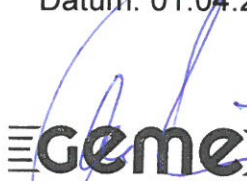
Die Unterzeichner bestätigen, dass die in dieser Vereinbarung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

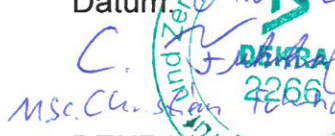
Ort: Hagen a.T.W.

Ort: Stuttgart

Datum: 01.04.2021

Datum: 01.04.2021


Geme
Geme Mesker GmbH
Töpferstraße 2 · 49170 Hagen a.T.W.
Fon 05405 808898-0 · Fax 05405 808898-99
info@geme-mesker.de · www.geme-mesker.de


Msc. Christian Fehner

DEKRA Automobil GmbH